

A...kademie der bildenden Künste Wien

Richtlinie des Rektorats für die Gebarung

vom Universitätsrat genehmigt am 17.12.2021 gem. § 21 Abs. 1 Ziffer 10 UG

1. Voraussetzungen gem. UG

Die grundlegenden Bestimmungen über die Gebarung der Akademie der bildenden Künste Wien (in der Folge Akademie) sind in § 15 UG, BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.j.g.F. geregelt.

Die Gebarung der Akademie ist nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz, unter Einhaltung einer ausreichenden Liquidität und Eigenkapitalbasis, zu gestalten. Darüber hinaus strebt die Akademie eine gendgerechte Aufteilung des Budgets an.

2. Budget

Gemäß § 22 Abs. 1, Ziffer 14 UG. ist die Budgetzuteilung Aufgabe des Rektorats, in concreto lt. dessen geltender GO (Mitteilungsblatt Nr. 68, vom 03.09.2021, Studienjahr 2020/21), Aufgabe der Vizerektorin für Finanzen | Infrastruktur | besondere Projekte.

Grundlage ist eine jährliche Budgetplanung und Zuteilung an die einzelnen Organisationseinheiten unter Berücksichtigung der Zweckwidmung der Studienbeiträge. Als Wirtschaftsjahr gilt das Kalenderjahr. Der jährliche Budgetplan ist bis spätestens Ende des vorangegangenen Jahres fertig zu stellen und dem Universitätsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Für die Einhaltung der vom Rektorat zugewiesenen Budgets ist die Leiter_in der jeweiligen Organisationseinheit gemäß des jeweils geltenden Organisationsplans der Akademie verantwortlich. Vom Controlling werden dazu dezentrale Online-Berichte zur Verfügung gestellt. Für die operative Budgetüberwachung, ist dem Controlling seitens der einzelnen Organisationseinheiten eine Budgetadministrator_in als Ansprechperson zu nennen.

Für Budgets aus § 26 und § 27 UG Projekten gelten gesonderte Richtlinien. (Mitteilungsblatt 47, vom 3. 8. 2004, Studienjahr 2003/2004)

3. Rechnungswesen

Gemäß § 16 Abs.1 UG sind an der Akademie unter Leitung des Rektorats Rechnungswesen, Kosten- und Leistungsrechnung sowie ein Berichtswesen eingerichtet. Für das Rechnungswesen ist der erste Abschnitt des dritten Buches des Unternehmensgesetzbuch – UGB, sinngemäß anzuwenden.

A...kademie der bildenden Künste Wien

An der Akademie werden folgende Aufgaben von den Dienstleistungseinrichtungen Controlling und Rechnungswesen zentral abgewickelt:

Controlling

- Operative und strategische Budgetplanung
- Berichtswesen
- Projektcontrolling

Rechnungswesen

- Finanzbuchhaltung
- Bilanzbuchhaltung/Erstellung des Jahresabschlusses
- Berichtswesen
- Anlagenbuchhaltung/Inventarisierung

4. Bilanzierung

Grundlage für die Bilanzierung ist die Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten (Univ. RechnungsabschlussVO), BGBl. II Nr. 292/2003 i.d.j.g.F.

Gemäß §§ 1 bis 3 Univ. RechnungsabschlussVO, BGBl. II Nr. 292/2003 i.d.j.g.F. gliedert sich der Rechnungsabschluss in folgende Berichte:

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Anlagenspiegel sowie Angaben und Erläuterungen

Die Gemäldegalerie und das Kupferstichkabinett sind gem. § 39 Abs. 5 UG in der Leistungsvereinbarung und im Rechnungsabschluss sowie im Leistungsbericht der Akademie der bildenden Künste gesondert auszuweisen.

Der Jahresabschluss ist jährlich bis 30. April über das abgelaufene Rechnungsjahr zu erstellen und spätestens bis zu diesem Zeitpunkt gemeinsam mit einem Bericht eines unabhängigen beeideten Abschlussprüfers dem Universitätsrat vorzulegen. Der Universitätsrat hat den Rechnungsabschluss innerhalb von vier Wochen zu genehmigen und an die Bundesminister_in weiterzuleiten. Über die erfolgte Genehmigung und Weiterleitung ist das Rektorat zu informieren. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Verwendung der Mittel

Die Verwaltung der Mittel erfolgt durch Organisationseinheiten, die unmittelbar einem Mitglied des Rektorats zugeordnet sind. Im Sinne größtmöglicher Autonomie und Flexibilität wird den

A...kademie der bildenden Künste Wien

Organisationseinheiten im Rahmen der Organisation des Rechnungswesens die Verfügung über diese Mittel ermöglicht. Das Controlling stellt sicher, dass die Leiter_innen der Organisationseinheiten jederzeit die Höhe der unter Berücksichtigung aller erfolgten Zahlungen und getroffenen Verfügungen verfügbaren Budgetmittel feststellen können.

Die Abwicklung von Zahlungen erfolgt über das Rechnungswesen.

Der Barverkehr ist auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu beschränken, dies gilt auch für die Nutzung von Schecks, Kredit- und Bankomatkarten und ähnliche Zahlungsmittel sowie für An- und Vorauszahlungen. Zahlungen an diejenige oder denjenigen, welche oder welcher gegenüber der Buchhaltung die Zahlung durch Anweisung zu eigenen Gunsten veranlasst, bedürfen einer Gegenzeichnung (Vier-Augen-Prinzip). Die Gegenzeichnung sollte fachnah durch eine Leiter_in einer Organisationseinheit oder kann auch durch die Leiter_in der Buchhaltung bzw. deren Stellvertreter_innen oder ein Mitglied des Rektorates erfolgen.

Wenn die Buchhaltung mangels Übereinstimmung mit gesetzlichen, verordnungsmäßigen oder sonstigen Vorschriften oder aus anderen sachlichen Gründen die Durchführung einer Zahlung verweigert und die Veranlasser_in dennoch auf deren Durchführung besteht, ist über diesen Zahlungsvorgang die Vizerektorin für Finanzen | Infrastruktur | besondere Projekte unverzüglich nachweislich zu informieren.

6. Beschaffung

Für die Akademie ist die Anwendung der Bestimmungen des Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018, BGBl I Nr. 65/2018 i.d.j.g.F., verpflichtend. Bei Beschaffungsvorgängen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass Ressourcen tunlichst gemeinsam genutzt werden.

Die Dienste der Bundesbeschaffung GmbH sind in Anspruch zu nehmen, wenn dies im Sinne des Bestbieterprinzips wirtschaftlich sinnvoll erscheint.

- Literatur

Literaturanschaffungen sind grundsätzlich durch die Universitätsbibliothek zu tätigen bzw., wo dies nicht zielführend ist, von dieser zu koordinieren. Mehrfachbeschaffungen identer Zeitschriften, Bücher oder sonstiger Datenträger sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Entsprechende Budgetmittel für Literatur sind der Universitätsbibliothek zuzuweisen.

- Repräsentation

Repräsentationsausgaben sind auf solche Veranstaltungen und Anlässe zu beschränken, die eine nennenswerte positive Auswirkung im Interesse der Akademie haben. Dabei ist auf Schwerpunkte der Öffentlichkeitsarbeit Bedacht zu nehmen. Der Umfang der Repräsentation hat sich am Anlass zu orientieren.

A...kademie der bildenden Künste Wien

7. Schadensfälle

Schadensfälle sind in jedem Fall aktenkundig zu machen und dem Rektorat, lt. dzt. geltender GO (Mitteilungsblatt 68, vom 03.09.2021, Studienjahr 2020/21) der Vizerektorin für Finanzen | Infrastruktur | besondere Projekte, zu melden. Die Schadensmeldung hat schriftlich, allenfalls unter Verwendung eines dafür vorgesehenen Formulars, zu erfolgen.

Die Notwendigkeit bzw. Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit des Abschlusses von Versicherungen werden von der Vizerektorin für Finanzen | Infrastruktur | besondere Projekte regelmäßig überprüft.

8. Evidenzhaltung von Einzel- und Dauervertragsverhältnissen

Verträge, die zu einzelnen oder zu dauerhaften Verpflichtungen oder Berechtigungen der Universität führen, sind in geeigneter Form zentral in Evidenz zu halten. Verträge, die zu einmaligen oder wiederholten Zahlungen an die oder von der Akademie führen, sind zusätzlich im Rechnungswesen in Evidenz zu halten.

9. Revision

An der Akademie ist eine Revision einzurichten, die laufend die Gebarung generell und im Einzelnen, ebenso wie alle Abläufe auf ihre Normenkonformität und Wirtschaftlichkeit überprüft. Die Revision untersteht direkt dem Rektorat und hat einmal jährlich über ihre Tätigkeit und deren Ergebnisse schriftlich zu berichten.

Die Revision erhält die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit vom Rektorat zugewiesen. Darüber hinaus kann sie auch zu von ihr selbständig zu definierenden Themenbereichen tätig werden.

Aufträge an eine externe Revision hängen von den budgetären Möglichkeiten der Akademie ab.